

Zeitschrift: Wohnen
Band: 19 (1944)
Heft: 12

Artikel: Vermehrte Förderung des landwirtschaftlichen Bau- und Siedlungswesens
Autor: F.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

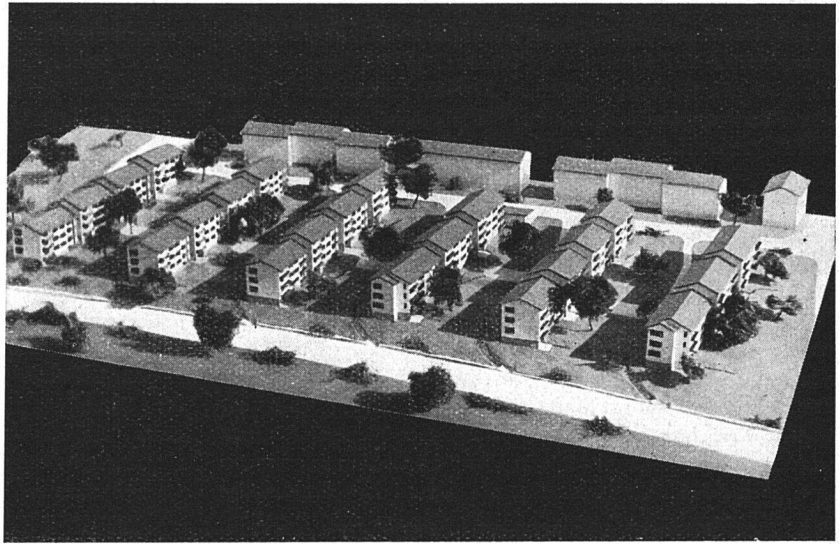
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



WOHNUNGSNOT UND WOHNUNGSBAU

Vermehrte Förderung des landwirtschaftlichen Bau- und Siedlungswesens

Wie bekannt ist, hat der Bundesrat durch Kreisschreiben vom 29. Januar 1943 an die Kantonsregierungen sich bereit erklärt, aus dem ordentlichen Kredit für Bodenverbesserungen Bundesbeiträge von 15 bis 40 Prozent an landwirtschaftliche Siedlungsbauten auszurichten. Gestützt auf dieses Kreisschreiben wurden bis zum September 1944 subventioniert:

	Kostenvoranschlag Bundesbeitrag	
	Fr.	Fr.
54 berufsbäuerliche Siedlungen		
mit einer Fläche von 505 ha	3 356 486	796 449
7 Kleinsiedlungen	160 950	35 800
54 Diensthöfenwohnungen	985 562	243 355
28 Feldscheunen, Geräteschuppen	442 015	80 361

Daneben wurden auch aus außerordentlichen Krediten zur Förderung der Innenkolonisation und aus Arbeitsbeschaffungskrediten an den Ausbau, die Renovation und die Einrichtung von Dorfsennereien in den Gebirgsgegenden sowie an Stallanierungen Bundesbeiträge ausgerichtet.

Mit Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 27. Oktober 1944 hat nun der Bundesrat *neue Bestimmungen* über die Subventionierung des landwirtschaftlichen Siedlungswesens erlassen, womit die früheren Richtlinien aufgehoben werden. Zu dieser Neuordnung führt der Bundesrat im erwähnten Kreisschreiben unter anderem aus, daß die Erweiterung des Ackerbaues und die damit im Zusammenhang stehende raumgreifende Erschließung von bisher unproduktivem oder extensiv bewirtschaftetem Land, die Regelung der Milchproduktion und deren rationelle Verarbeitung, ferner die Bestrebungen zur Existenzfestigung der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe einestheils die Erstellung einer bedeutenden Zahl von landwirtschaftlichen Neusiedlungen und Wirtschaftsbauten erfordern, jedoch andererseits die Erhaltung und Sanierung, vielfach auch die Umgestaltung von bestehenden Gebäuden notwendig machen. Um eine intensive Förderung des Sied-

lungswesens in die Wege leiten zu können, ist aber eine Vereinheitlichung der Maßnahmen und eine Konstanz in der Subventionspraxis notwendig. All dies erfordert daher eine Zusammenlegung der Bestimmungen auf dem ganzen Gebiet des landwirtschaftlichen Bau- und Siedlungswesens und die Neuordnung der Bundesunterstützung sämtlicher landwirtschaftlicher Bauten.

Nach dieser Neuordnung sollen inskünftig folgende Bauvorhaben unterstützt werden:

Berufsbäuerliche Siedlungen, unter welchen Landwirtschaftsbetriebe zu verstehen sind, die nach Größe und Betriebsintensität dem Inhaber und seiner Familie eine volle Beschäftigung und Existenz zu bieten vermögen, und *landwirtschaftliche Kleinsiedlungen* für Kleinlandwirte und landwirtschaftliche Hilfskräfte, die sich und ihre Familien ganz oder größtenteils mit selbstproduzierten Nahrungsmitteln versorgen, aber auf einen ergänzenden Verdienst außerhalb ihres Betriebes angewiesen sind, mit einem Bundesbeitrag von maximal 30 Prozent;

landwirtschaftliche Feldscheunen und Geräteschuppen und dergleichen mit maximal 20 Prozent;

Alpgebäulichkeiten wie Alpstallbauten, Sennhütten, Wohnräume für das Alppersonal im Maximum 30 Prozent, in Ausnahmefällen bis 40 Prozent;

Dorfsennereien, Neubauten, Ausbau, Renovation und Einrichtungen von Dorfsennereien in Gebirgsgegenden, maximal 30 Prozent;

Wohnungen für das landwirtschaftliche Dienstpersonal, die im Einzelfalle die Kostensumme von 30 000 Franken nicht übersteigen sollen, maximal 30 Prozent;

Stallanierungen mit maximal 20 Prozent.

In der Regel werden Bundesbeiträge nur gewährt, wenn auch von seiten der Kantone Beiträge von mindestens gleicher Höhe geleistet werden. Die Subvention des Bundes wird nach

wirtschaftlichen Erwägungen und den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers abgestuft, wobei in der Regel niedrigere Ansätze für Bauten im Flachland und höhere Ansätze für solche in Gebirgsgegenden in Betracht fallen. Es sind nur die effektiven Baukosten subventionsberechtigt, unter Ausschluß der Aufwendungen für den Erwerb von Grund und Rechten, beweglichem Inventar sowie Zinsen und Gebühren.

Baumaterialienbewirtschaftung

Die neuesten Kriegsereignisse sind nicht ohne Einfluß auf unsere Versorgungslage geblieben. Die Zufuhr von *Kohle und Eisen* hat eine zunehmende Verschlechterung erfahren und erschwert in steigendem Maße das wirtschaftliche Durchhalten.

Die Kriegswirtschaft hat in vorsorglicher Weise dieser Entwicklung durch das Anlegen von Vorräten Rechnung getragen und nach Möglichkeit versucht, die Versorgung des Landes mit wichtigen Rohstoffen und Baumaterialien sicherzustellen. Immerhin muß mit deren Zuteilung vorsichtig umgegangen werden, wenn die Bautätigkeit auch in beschränktem Umfange längere Zeit durchgehalten werden soll. Es ist daher eine gebieterische Pflicht, die Vorräte möglichst sparsam zu betreuen und sich wieder auf eine Zeit der Mangelwirtschaft einzurichten.

Durch zweckdienliche Maßnahmen, die sich sowohl auf die Auswahl der zu beliefernden Objekte, wie auch auf die materialmäßige Seite der Bauausführung erstrecken, soll versucht werden, das erforderliche Bauvolumen im Lande dennoch aufrechtzuerhalten. Es können daher nur solche Bauvor-

Für alle landwirtschaftlichen Bauten, für welche eine Subvention nachgesucht wird, sind Projektpläne, Baubeschrieb und detaillierter Kostenvoranschlag mit einem Befundbericht der zuständigen kantonalen Amtsstelle, ein detaillierter Ausweis über die Vermögenslage des Gesuchstellers sowie der kantonale Beitragsbeschluß dem Eidgenössischen Meliorationsamt einzureichen.

P. K.

haben auf Zuteilung rechnen, die kriegswirtschaftlich oder volkswirtschaftlich notwendig sind und deren Inangriffnahme keinen Aufschub gestattet. Aber selbst für solche Objekte gilt der Grundsatz sparsamster Verwendung von Zement und Eisen, und es werden diejenigen Bauobjekte vor allem berücksichtigt werden, die mit einem Minimum an bewirtschafteten Stoffen auskommen. Auch die Verwendung von Holz, Naturstein, hydraulischem Kalk usw. kann die Wertbeständigkeit eines Bauobjektes gewährleisten. Bei dieser Lage ist es selbstverständlich, daß ein vorzeitiger Baubeginn keinen Anspruch auf Zuteilung von rationierten Baustoffen gibt und daß bei einem solchen Vorgehen die Verantwortung auf den Initianten fällt. Die durch die heutige Versorgungslage notwendig gewordenen Maßnahmen der Sektion für Baustoffe des KIAA bezwecken, unsere Wirtschaft und vor allem das Baugewerbe vor größeren Erschütterungen und Überraschungen zu bewahren.

*Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein.
Schweizerischer Baumeisterverband.*

AUS STAAT UND WIRTSCHAFT

Die Verfahrensarten vor der Basler Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten

Durch das Gesetz vom 28. September 1933 wurde die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten in Basel geschaffen. Sie hat zur Aufgabe, in erster Linie Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern von Wohnungen, Einzelzimmern und Geschäftsräumen, die im Kanton Baselstadt gelegen sind, im *Vergleichs- oder Schlichtungsverfahren* zu erledigen.

Die Staatliche Schlichtungsstelle ist eine selbständige Institution und steht außerhalb der ordentlichen Gerichtsorganisation. Kriegsbedingt sind jedoch in Zeiten der Wohnungsnot der Staatlichen Schlichtungsstelle noch weitere Aufgaben unterstellt worden, so das *Kündigungsverfahren* und das *Verfahren zur Durchführung des Aufschubes von Umzugsterminen*. Alle drei Verfahren sind grundsätzlich verschieden voneinander und verdienen deshalb im einzelnen in großen Zügen betrachtet zu werden.

I. Das Vergleichsverfahren

Das Vergleichs- oder Schlichtungsverfahren umfaßt die in normalen Zeiten wichtigste Aufgabe der Schlich-

tungsstelle. Obwohl die Schlichtungsstelle in diesem Verfahren keine Entscheidungsgewalt hat, hat sie hier die enorm wichtige Aufgabe, auf Grund einer mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien anwesend sind, den Tatbestand des Streitfalles festzulegen und nach eingehender Prüfung den Parteien einen Vergleich, der der rechtlichen Situation des Falles entspricht, vorzuschlagen. Durch dieses Verfahren, das übrigens für beide Parteien kostenlos ist, kann in den meisten Fällen die Anrufung des ordentlichen Richters vermieden werden.

II. Das Kündigungsverfahren

Mit der zunehmenden Wohnungsnot mußte durch Notrecht der Mieter gegen Obdachlosigkeit geschützt werden. Durch die Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 29. Dezember 1942 hat daher der Regierungsrat des Kantons Baselstadt auch das Verfahren zur Beschränkung des Kündigungsrechtes und der Verlängerung von Mietverträgen der Staatlichen Schlichtungsstelle übertragen. Die Kündigungsverhandlung findet im äußerlichen Rahmen genau